

Allgemeine Geschäfts- und Arbeitsbedingungen für Autokran-, Ladekran- und Transportarbeiten

(Stand: Februar 2022)

I. Allgemeines

1. Schweighofer erbringt Autokran-, Ladekran- und Transportleistungen zu den nachstehenden Bedingungen, sofern im Einzelfall nichts Gegenteiliges ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist. Entgegenstehende Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsinhalt, selbst wenn sie Schweighofer vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung zukommen.
2. Die jeweils aktuelle Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Schweighofer ist im Internet unter www.n-schweighofer.at abrufbar.
3. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Schweighofer gelten auch für künftige Geschäftsfälle, selbst wenn sie bei neuerlichen Geschäftsfällen nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
4. Vom Auftraggeber entsandte Vertreter oder Mitarbeiter gelten jedenfalls berechtigt, auch diesen Geschäftsbedingungen rechtswirksam zuzustimmen und im Zuge der Geschäftsabwicklung rechtsverbindliche Erklärungen für den Auftraggeber abzugeben.
5. In Fällen, in denen Schweighofer im Zuge der Vorbereitung der Angebotslegung besonders aufwändige Vorarbeiten (insbesondere für Baustellenbesichtigung und Planung) erbringt, behält sich Schweighofer das Recht vor, im Falle des Nicht-Zustandekommens des Auftrags diese Vorleistungen angemessen zu verrechnen.
6. Angebote sind freibleibend und haben, sofern im Angebot selbst nichts anderes festgehalten ist, eine Gültigkeit von 28 Tagen ab Angebotsdatum.
7. Schweighofer ist bestrebt, die vereinbarten Leistungen zu den vorgegebenen Terminen zu erbringen. Sofern Termine jedoch nicht schriftlich als Fixtermine vereinbart sind, sind Termine grundsätzlich freibleibend, sodass die Geltendmachung von Ersatzansprüchen wegen späterer Leistungserbringung ausgeschlossen ist.
8. Schweighofer bietet Kranleistungen und Transporte in folgenden Regelleistungstypen an:

Leistungstyp 1 – Krangestellung (Autokran)

Krangestellung bezeichnet die Überlassung eines Kranes samt Bedienungspersonal an den Auftraggeber zur Durchführung von Arbeiten nach Disposition des Büro Schweighofer und Weisung und des Auftraggebers sofern technisch & gesetzlich möglich.

Leistungstyp 2 – Ladekranarbeit

Ladekranarbeit ist Güterbeförderung, insbesondere das Anheben, Bewegen und die Ortsveränderung von Lasten und/oder Personen zu Arbeitszwecken mit Hilfe eines Kranes und bezeichnet die Übernahme eines oder mehrerer vereinbarter Hebemanöver nach Weisung des Auftraggebers, Disposition von Büro Schweighofer sowie den Zielvorgaben des Auftraggebers sofern technisch & gesetzlich möglich.

Leistungstyp 3 – Transporte

Transport ist Güterbeförderung, insbesondere das Bewegen und die Ortsveränderung von Gütern ohne Zuhilfenahme eines Kranes nach Weisung des Auftraggebers, Disposition von Büro Schweighofer sowie den Abhol- und Zielvorgaben des Auftraggebers sofern technisch & gesetzlich möglich.

II. Preis

1. Abrechnungsgrundlage ist der jeweils für das Gerät angebotene bzw. vereinbarte Nettopreis. Die angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich allfälliger Barauslagen und der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Für Leistungen an Unternehmen gilt das Empfängerortprinzip. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird das Reserve Charge System angewendet.

2. Bei Samstags-, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit werden dem Auftraggeber für das Bedienungspersonal Überstundenzuschläge sowie bei auswärtigen Arbeiten Auslösen berechnet. Sollte eine Nächtigung des Bedienungspersonals und/oder der eingesetzten Maschine erforderlich sein, kommt der Auftraggeber für alle dadurch bedingten Kosten auf.

Zuschlagsfreie Arbeitszeit (wozu auch die An- und Abfahrt zählt):

- MO – DO 07:00 – 16:30 Uhr
- FR 07:00 – 11:00 Uhr

3. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der täglich vom Schweighofer-Bedienungspersonal erstellten Lieferscheine / Leistungsnachweise, welche vom Auftraggeber oder dessen Vertreter vor Ort zu bestätigen sind. Bei Vereinbarung eines Tagessatzes wird jeder angefangene Tag verrechnet. Der Tag der Lieferung und Rückstellung zählt als voller Einsatztag, auch wenn das Gerät erst im Laufe des Tages geliefert wird. Bei Vereinbarung eines Stundensatzes wird jede angefangene ½ Stunde verrechnet. Die An- und Abfahrt des Geräts durch Schweighofer wird in der Abrechnung gesondert ausgewiesen und verrechnet. Die Zeit für die An- und Abfahrt wird nicht in die Mindesteinsatzzeiten eingerechnet, die im Angebot bzw. der Auftragsbestätigung genannt wird.

4. Stillstandstage bzw. Einsatzunterbrechungen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

5. Von Änderungen der Einsatzdauer ist Schweighofer möglichst zeitgerecht zu verständigen. Einer Verlängerung der Einsatzdauer wird Schweighofer bei zeitgerechter Verständigung nach Möglichkeit zustimmen, sofern nicht betriebliche Gründe dem entgegenstehen. Bei Kürzung der Einsatzdauer behält sich Schweighofer das Recht vor, die ursprünglich bestellte Einsatzdauer zu verrechnen, sofern kein Ersatzauftrag beschafft werden kann.

6. Bei Vereinbarung von Pauschalpreisen ist Schweighofer berechtigt, neben tatsächlich entstandenen Barauslagen auch einen erwachsenden Mehraufwand in Rechnung zu stellen, wenn dieser aus einem der nachstehenden, nicht von Schweighofer zu vertretenden, Umstände resultiert:

- Änderungen des Bestimmungsortes, des Aufstellortes sowie Zeit und Dauer der Auftragsentwicklung
- Änderungen des Leistungsumfanges, insbesondere Zusatzaufträge
- Zeitliche Verzögerungen in der Leistungserbringungen, die aus der Sphäre des Auftraggebers stammen
- Abweichung des tatsächlichen Gewichts bzw. Abmessung des zu bewegenden Gutes von den ursprünglichen Angaben

III. Einsatzbedingungen für Leistungstyp 1 - (Krangestellung) und Leistungstyp 2 – (Ladekranarbeit)

1. Im Zweifel, also wenn nicht ausdrücklich Ladekranarbeit vereinbart ist, verpflichtet sich Schweighofer bloß zu einer Krangestellung (Autokran). Bei einer Krangestellung besteht die Hauptleistung von Schweighofer in der Überlassung eines Kranes samt Bedienungspersonal an den Auftraggeber zur Durchführung von Arbeiten nach Weisung des Auftraggebers sofern technisch & gesetzlich möglich. Schweighofer schuldet also die Überlassung eines geeigneten Kranes, der nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den geltenden Regeln der Technik geprüft sowie betriebsbereit ist. Für das überlassene Personal haftet Schweighofer nur im Rahmen der geltenden Grundsätze zum Auswahlverschulden. Schweighofer schuldet also die Überlassung eines geeigneten Kranführers, der mit der Bedienung des Krans vertraut und nach den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zur Bedienung des Krans berechtigt ist. Das überlassene Personal darf nur entsprechend der vereinbarten Qualifikation für die vereinbarte Tätigkeit am vereinbarten Einsatzort eingesetzt werden. Außer im Fall offenkundiger Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit ist Schweighofer nicht verpflichtet, die vom Auftraggeber zu machenden Angaben, insbesondere zu Gewicht, Maßen,

Mengen, Ausladung, Störkanten, Bodenbeschaffenheit und sonstigen relevanten Besonderheiten des zu verhebenden Gutes, nachzuprüfen oder zu ergänzen.

2. Wenn sich Schweighofer ausdrücklich zur Erbringung von Ladekranarbeit verpflichtet, führt Schweighofer diese Kranarbeiten eigenverantwortlich nach den Zielvorgaben und Weisung des Auftraggebers durch, sofern technisch & gesetzlich möglich.

3. Grundsätzlich ist Schweighofer nicht verpflichtet, den Einsatzort vor Einsatzbeginn zu besichtigen. Bei Unklarheiten hat der Auftraggeber Schweighofer mit der Besichtigung der Einsatzstelle zur Feststellung der gegebenen Umstände (Eignung der Zufahrtsstraßen, Beschaffenheit des Aufstellplatzes, etc.) zu beauftragen.

4. Sofern Schweighofer den Einsatzort vor Einsatzbeginn nicht besichtigt, stellt Schweighofer den Kran ausschließlich aufgrund der Angaben des Auftraggebers (Arbeitshöhe, Ausladung etc.) zur Verfügung. Sollte der Kran aufgrund unrichtiger Angaben des Auftraggebers für den Einsatz nicht geeignet sein, geht dies zu Lasten des Auftraggebers, der auch dadurch entstehende Mehrkosten zu tragen hat.

5. Bei Auftragserteilung hat der Auftraggeber die zu erbringende Leistung eindeutig zu bestimmen und die Maße, Gewichte, besonderen Eigenschaften des zu verhebenden Gutes (z. B. Schwerpunkt, Art des Materials), die Anschlagpunkte, erforderliche Hakenhöhe sowie Ausladung, genaue Zufahrtsmöglichkeit und Abmessungen der Aufstellfläche, Bodenbeschaffenheit der Zufahrt und Aufstellfläche und mögliche Unterbauungen wie Keller, Tiefgaragen, Kanalleitungen etc. rechtzeitig und richtig bekannt zu geben. Der Auftraggeber hat im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht umfassend sein Sonderwissen sowie nicht allgemein bekannte Informationen (nebst Unterlagen und Dokumenten) schriftlich weiterzugeben. Angaben und Erklärungen Dritter, deren sich der Auftraggeber zur Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen bedient, gelten als Eigenerklärungen des Auftraggebers.

6. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass das von Schweighofer überlassene Personal die gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitszeiten einhalten kann. Verstoßen die Einsatzpläne oder sonstige Weisungen des Auftraggebers gegen arbeitnehmerschutzrechtliche Bestimmungen, hat der Auftraggeber Schweighofer bzw. dem überlassenen Personal sämtliche daraus entstehende Nachteile, wie insbesondere Verwaltungsstrafen und Kosten der Rechtsverteidigung, zu ersetzen.

7. Der Auftraggeber ist im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht dafür verantwortlich, dass die Boden-, Platz- und sonstigen Verhältnisse an der Einsatzstelle sowie den Zuwegungen – ausgenommen öffentliche Straßen, Wege und Plätze – eine ordnungsgemäße und gefahrlose Durchführung des Auftrages gestatten. Der Auftraggeber hat stets auf besondere Risiken hinzuweisen und diese entweder selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen, soweit sie aus der Sphäre des Auftraggebers stammen. Der Auftraggeber hat insbesondere jene Angaben zu machen, die notwendig sind, damit Schweighofer die besonderen Erfordernisse hinreichend beurteilen kann. Sofern dem Auftraggeber die besonderen Anforderungen an die Bodenverhältnisse im Rahmen eines Kraneinsatzes nicht bekannt sind, hat der Auftraggeber dies Schweighofer mitzuteilen. Der Auftraggeber hat die zum Befahren von fremden Grundstücken, nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erforderlichen Zustimmungen der Eigentümer und ggf. behördliche Genehmigungen zu besorgen um Schweighofer von Ansprüchen Dritter, die sich aus einer unbefugten Inanspruchnahme eines fremden Grundstückes (z. B. Besitzstörung) ergeben können, freizustellen.

8. Allfällige Gefahrenbereiche am Einsatzort (wie z. B. Stromleitungen, möglicher Steinschlag, unterirdische Schächte, Versorgungsleitungen, Hohlräume u. ä., die die Stand- und Betriebssicherheit des Krans am Einsatzort und der Zufahrt zu demselben beeinträchtigen könnten sowie Oberstromleitungen, die sich in räumlicher Nähe zum Einsatzort befinden) sind Schweighofer sowie dem Kranführer vor Einsatzbeginn mitzuteilen. Sollte die Zufahrt zum Einsatzort bzw. die Abstellfläche aufgrund besonderer Witterungsverhältnisse nicht bzw. nicht gefahrlos erreichbar sein, ist Schweighofer berechtigt, Zusatzaufwendungen für Schlepphilfen etc. nach Auslage weiterverrechnen.

9. Allfällige besondere Eigenschaften des Gutes (z. B. empfindliches / kontaminiertes / gefährliches / als Abfall zu qualifizierendes Gut) und allfällige besondere Handhabungshinweise sind Schweighofer bei Vertragsabschluss sowie dem Kranführer vor Einsatzbeginn mitzuteilen. Soweit es sich bei dem zu

bewegenden Gut um gefährliche Güter handelt, hat der Auftraggeber dafür zu sorgen, dass alle gefahrgutrechtlichen Vorgaben (Verpackung, Deklaration etc.) beachtet und erfüllt werden. Verstößt der Auftraggeber gegen diese Pflichten, gehen sämtliche aus einer nicht fachgerechten Manipulation resultierenden Schäden zu seinen Lasten.

10. Der Auftraggeber hat im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht am Einsatzort dafür zu sorgen, dass dem Kranführer von Schweighofer genügend Hilfskräfte zur Verfügung stehen, die mit den durchzuführenden Arbeiten vertraut und auch über die entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften aufgeklärt sind. Jedenfalls muss ein entsprechend ausgebildeter Ersthelfer vor Ort sein. Das Anschlagen des zu verhebenden Gutes erfolgt durch den Auftraggeber. Soweit nichts anderes vereinbart ist, stellt der Auftraggeber auch die Anschlagmittel.

11. Der Auftraggeber hat Schweighofer darauf hinzuweisen, falls neben dem Kran samt Bedienpersonal zusätzliche Arbeitsmittel erforderlich sind. Stellt Schweighofer einen gemäß den vom Auftraggeber erteilten Informationen ausgerüsteten Kran und werden danach zusätzliche Ausrüstungsteile benötigt bzw. muss der Kran umgebaut werden, haftet der Auftraggeber für den daraus resultierenden Mehraufwand.

12. Sofern der Auftraggeber nicht ausdrücklich auch einen Einweiser von Schweighofer für die durchzuführenden Kranarbeiten bestellt, hat der Auftraggeber selbst dafür zu sorgen, dass dem Schweighofer-Kranführer ein entsprechend geschulter Einweiser am Einsatzort mit deutschen Sprachkenntnissen zur Verfügung steht. Dies gilt jedenfalls dann, wenn das zu verhebende Gut während des Hebevorgangs für den Kranführer nicht durchgehend sichtbar ist.

13. Aufgrund des SCC-Regelwerks und den damit verbundenen Sicherheitsstandards ist der Schweighofer-Kranführer dazu verpflichtet, vor Beginn der Arbeit einen Sicherheitscheck am Gerät und im unmittelbaren Arbeitsbereich des Gerätes durchzuführen und diesen zu dokumentieren, sowie während des Einsatzes Arbeitskleidung und persönliche Schutzausrüstung (Sicherheitsschuhe, Helm etc.) zu tragen. Dieser Zeitraum gilt als vom Auftraggeber zu zahlende Einsatzzeit.

14. Bei Arbeiten mit Geräten auf öffentlichen Verkehrsflächen ist der Auftraggeber verpflichtet, die erforderlichen Genehmigungen einzuholen und die entsprechenden Verkehrssicherungsmaßnahmen zu treffen und einzuhalten. Geräte dürfen nur innerhalb der behördlich genehmigten Stellflächen verwendet werden, keinesfalls dürfen die seitlichen Grenzen der genehmigten Flächen überragt und/oder der Fließverkehr behindert werden. Die behördliche Genehmigung ist Schweighofer vorab in Kopie zu übermitteln. Falls die Genehmigung die vorgesehenen Arbeiten nicht deckt, ist der jeweilige Schweighofer-Mitarbeiter vor Ort berechtigt, den Einsatz abzubrechen. Bei berechtigtem Abbruch des Einsatzes ist Schweighofer das volle Entgelt dennoch zu bezahlen. Ersatzansprüche gegen Schweighofer stehen bei berechtigtem Abbruch des Einsatzes keinesfalls zu.

15. Wenn Schweighofer gegen gesonderte Verrechnung für den Auftraggeber Sondergenehmigungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen einholt, übernimmt Schweighofer keine Haftung für den rechtzeitigen Erhalt solcher behördlichen Genehmigungen. Eine Kopie, der von Schweighofer eingeholten Genehmigung wird dem Auftraggeber übermittelt. Schweighofer trifft in solchen Fällen bei entsprechender Beauftragung auch Sicherungsmaßnahmen wie Absperrarbeiten am Einsatzort. Der Auftraggeber hat als tatsächlich die Arbeiten durchführendes Unternehmen dann vor Ort dafür zu sorgen, dass die behördlich vorgeschriebenen und alle sonst erforderlichen Verkehrssicherungsmaßnahmen auch tatsächlich während der gesamten Einsatzzeit eingehalten werden. Das Schweighofer-Bedienungspersonal ist für die Einhaltung dieser Verkehrssicherungsmaßnahmen vor Ort nicht verantwortlich. Der Auftraggeber trägt jedenfalls das Risiko und die Kosten sowie damit verbundene Nebenkosten (z. B. KFZ-Aufbewahrung etc.), wenn trotz aufgestelltem Halteverbot Fahrzeuge Dritter auf der Fläche abgestellt sind, die ortsverändert oder abgeschleppt werden müssen.

16. Für Kraneinsätze erforderliche Gegengewichte werden von Schweighofer mit gesonderten Transportfahrzeugen zum Einsatzort gebracht und wieder abgeholt. Die dadurch anfallenden Zusatzkosten werden dem Auftraggeber nach Aufwand verrechnet. Gleiches gilt für Unterlegsplatten, Mannkörbe und ähnliches.

17. Schweighofer ist berechtigt, für die Durchführung des Auftrags Subunternehmer einzusetzen.

18. Sollte der Einsatz wegen nicht von Schweighofer zu vertretenden Gründen nicht oder erst verspätet durchgeführt werden, gehen Steh- und/oder Ausfallzeiten zu Lasten des Auftraggebers. Witterungsbedingte Unterbrechungen mindern den Anspruch auf Entgelt keinesfalls. Bei Gefahr für Ausrüstung, Ladegut, Personal und/oder Dritte ist Schweighofer ebenfalls berechtigt, den Einsatz sofort zu unterbrechen.
19. Der Auftraggeber darf nach Auftragserteilung ohne Zustimmung von Schweighofer dem von Schweighofer eingesetzten Personal keine Weisungen erteilen, die von den vertraglichen Vereinbarungen in Art und Umfang abweichen oder dem Vertragszweck zuwiderlaufen.
20. Falls bei Durchführung des Auftrags aufgrund eines Verschuldens von Schweighofer ein Schaden entsteht, ist die Haftung von Schweighofer, soweit gesetzlich zulässig, jedenfalls aber bei bloß leichter Fahrlässigkeit, der Höhe nach mit der jeweiligen Versicherungssumme beschränkt.
21. Bei Hebearbeiten schließt Schweighofer über Wunsch auch eine Transportversicherung / Hackenlastversicherung für das zu bewegendes Gut auf Kosten des Auftraggebers ab, die für Schäden am zu verhebenden Gut einen verschuldensunabhängigen Versicherungsschutz bietet. Hierfür hat der Auftraggeber Schweighofers, bei Beauftragung mit einer Hebearbeit, auch den konkreten Wert des zu bewegendes Gutes bekanntzugeben. Die Transportversicherung / Hackenlastversicherung wird dann auf den bekanntgegebenen Wert des zu bewegendes Gutes als Versicherungssumme abgeschlossen. Falls sich nachträglich herausstellt, dass der Wert des zu bewegendes Gutes höher war als vom Auftraggeber angegeben und die Transportversicherung aus diesem Grund wegen des Einwandes der Unterversicherung ihre Leistung kürzt, reduziert sich im selben Ausmaß auch die Haftung von Schweighofer.
22. Wenn aus Verschulden des Auftraggebers (z. B. wegen Fehlangaben über Gewicht und Maße, Fremdkräne, usw.) ein Schaden an Geräten von Schweighofer entsteht oder zusätzliche Aufwendungen für Schweighofer anfallen, hat der Auftraggeber die daraus resultierenden Kosten (inkl. allfälliger Folgekosten) zu tragen. Für die Dauer der Ausfallszeit des Geräts hat der Auftraggeber Schweighofer 60 % des vereinbarten Entgelts als pauschalierten Schadenersatz zu ersetzen. Wenn aus Verschulden des Auftraggebers bei Dritten ein Schaden entsteht, hat der Auftraggeber dem Dritten den Schaden zu ersetzen. Der Auftraggeber hat Schweighofer und seine Mitarbeiter für solche Schäden schad- und klaglos zu stellen. Für die Versicherungsbesorgung, Einziehung des Schadensbetrages und sonstige Bemühungen bei der Abwicklung von Versicherungsfällen steht Schweighofer ein angemessener Aufwandsersatz zu.
23. Für Vermögensschäden, die nicht unmittelbar mit einem am zu bewegendes Gut entstandenen Schaden im Zusammenhang stehen, sowie für Sachfolgeschäden am übernommenen Gut haftet Schweighofer keinesfalls. Dies gilt insbesondere auch für Pönalen oder ähnliches, die Dritten für den Fall des Verzugs zugesagt wurden.
24. Eine Haftung für nicht rechtzeitige Gestellung ist ausgeschlossen bei höherer Gewalt, Unwetter, starker Niederschlag, Streik, Straßensperrung, behördliche Absonderung / Erkrankung oder Verunfallen der überlassenen Personal und sonstigen unvermeidbaren Ereignissen, es sei denn, Schweighofer hätte deren Folgen bei Wahrung der verkehrserforderlichen Sorgfalt abwenden können.
25. Die Haftung von Schweighofer ist im Übrigen, soweit gesetzlich zulässig, jedenfalls aber bei bloß leichter Fahrlässigkeit, der Höhe nach mit der jeweiligen Versicherungssumme beschränkt. Keinesfalls haftet Schweighofer für Pönalen oder ähnliches, die Dritten für den Fall des Verzugs zugesagt wurden.
26. Eine Haftung von Schweighofer ist für Folgeschäden aller Art ausgeschlossen, die durch Nichteinhaltung von Terminen oder durch Nichterteilung von Routengenehmigungen entstehen.
27. Soweit für einen Schadensfall Versicherungsdeckung besteht, ist jede persönliche Haftung von Schweighofer-Mitarbeitern ausgeschlossen.
28. Sollte es bei einem Einsatz zu Schäden beim Auftraggeber oder Dritten kommen, sind solche bei sonstigem Ausschluss jedenfalls am Leistungsnachweis zu vermerken.

IV. Einsatzbedingungen für Leistungstyp 3 - Transport

1. Transportaufträge unterliegen dem CMR – ausgenommen davon sind Lohnfuhrverträge, bei denen Schweighofer dem Auftraggeber ein Fahrzeug samt Fahrer zu beliebiger Ladung und Weisung des Auftraggebers zur Verfügung stellt.
2. Der Auftraggeber hat das zu bewegende Gut bereits in transportfähigem Zustand bereitzustellen. Der Auftraggeber ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, für Verpacken und Verplanen des Ladeguts sowie Laden, Stauen, Zurren und Entladen verantwortlich.
3. Etwaige für den Transport erforderliche behördliche Sondergenehmigungen hat der Auftraggeber zu besorgen sowie erforderliche Sicherheits- und Absperrmaßnahmen zu setzen. Erforderliche Genehmigungen, die vom Auftraggeber eingeholt wurden, sind Schweighofer vor Einsatzbeginn in Kopie zu übermitteln und dem Fahrer im Original mitzugeben.
4. Falls Schweighofer, gegen gesonderte Verrechnung, die Besorgung von Sondergenehmigungen, Sicherheitsmaßnahmen und Absperrarbeiten übernimmt, haftet Schweighofer nicht für den rechtzeitigen Erhalt von behördlichen Genehmigungen.
5. Wenn Schweighofer gegen gesonderte Verrechnung für den Auftraggeber Sondergenehmigungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen einholt, übernimmt Schweighofer keine Haftung für den rechtzeitigen Erhalt solcher behördlicher Genehmigungen. Eine Kopie der von Schweighofer eingeholten Genehmigung wird dem Auftraggeber übermittelt. Schweighofer trifft in solchen Fällen bei entsprechender Beauftragung auch Sicherungsmaßnahmen wie Absperrarbeiten am Einsatzort. Der Auftraggeber hat als tatsächlich die Arbeiten durchführendes Unternehmen dann vor Ort dafür zu sorgen, dass die behördlich vorgeschriebenen und alle sonst erforderlichen verkehrssicherungsmaßnahmen auch tatsächlich während der gesamten Einsatzzeit eingehalten werden. Das Schweighofer-Bedienungspersonal ist für die Einhaltung dieser Verkehrssicherungsmaßnahmen vor Ort jedenfalls nicht verantwortlich. Der Auftraggeber trägt jedenfalls das Risiko und die Kosten sowie damit verbundene Nebenkosten (z. B. KFZ-Aufbewahrung etc.), wenn trotz aufgestelltem Halteverbot Fahrzeuge Dritter auf der Fläche abgestellt sind, die ortsverändert oder abgeschleppt werden müssen.
6. Schweighofer ist berechtigt, für die Durchführung des Transports Subunternehmer einzusetzen. Schweighofer haftet in diesem Fall nur für die sorgfältige Auswahl des Subunternehmens.

V. Vertragsauflösung bzw. Rücktritt für Leistungstyp 1 - (Krangestellung) und Leistungstyp 2 – (Ladekranarbeit)

1. Falls der Auftraggeber vor Einsatzbeginn den erteilten Auftrag auch nur zum Teil storniert, fällt eine Stornogebühr in Höhe von 60% der Auftragssumme zuzüglich der bereits für den Auftrag angefallenen Kosten an, wenn die Stornierung bei Geräten mit einer Kranklasse von

- | | |
|------------------|--|
| • 30 bis 90 to | spätestens 1 Arbeitstag (24 Stunden) vor Einsatzbeginn |
| • 100 bis 230 to | spätestens 3 Arbeitstage vor Einsatzbeginn |
| • LKW-Ladekräne | spätestens 1 Arbeitstag (24 Stunden) vor Einsatzbeginn |

erfolgt. Darüber hinaus gehende Ansprüche bleiben vorbehalten. In allen anderen Fällen werden bei Rücktritt, Terminabsage und -verkürzungen durch den Auftraggeber 75 % der Auftragssumme zuzüglich der bereits für den Auftrag angefallenen Kosten in Rechnung gestellt.

2. Sobald der Kran die jeweilige Niederlassung zum Einsatzort verlassen hat, wird bei Abbestellung darüber hinaus jedenfalls die vereinbarten Mindesteinsatzzeiten zuzüglich der bereits für den Auftrag angefallenen Kosten verrechnet.

3. Bei Anfertigung von Spezialgeräten zur Durchführung des Auftrages werden diese Kosten bei einem Rücktritt oder Storno durch den Auftraggeber jedenfalls zur Gänze in Rechnung gestellt.

4. Für den Fall, dass zur Erbringung der vereinbarten Leistung erforderliche behördliche Genehmigungen nicht erteilt werden, steht beiden Vertragsteilen unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen ein Rücktrittsrecht zu, wobei der Auftraggeber

die bis dahin erbrachten Leistungen Schweighofer zu vergüten hat.

5. Schweighofer ist unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen zum Rücktritt bzw. zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung berechtigt, wenn der Auftraggeber trotz Nachfristsetzung seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder wenn ohne Verschulden von Schweighofer Umstände eintreten, die zu erheblichen Erschwernissen führen oder eine Schädigung von Sachen und/oder Personen befürchten lassen und der Auftraggeber diese Umstände nicht innerhalb angemessener Frist beseitigen kann. In einem solchen Fall haftet Schweighofer keinesfalls für allfällige Schäden.

VI. Vertragsauflösung bzw. Rücktritt für Leistungstyp 3 - Transport

1. Falls der Auftraggeber vor Einsatzbeginn den erteilten Auftrag auch nur zum Teil storniert, fällt eine Stornogebühr in Höhe von 10 % der Auftragssumme zuzüglich der bereits für den Auftrag angefallenen Kosten an, wenn die Stornierung spätestens 28 Tage vor Einsatzbeginn erfolgt. Darüber hinaus gehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

2. In allen anderen Fällen werden bei Rücktritt oder Terminabsage durch den Auftraggeber 60 % der Auftragssumme zuzüglich der bereits für den Auftrag angefallenen Kosten in Rechnung gestellt.

3. Bei Anfertigung von Spezialgeräten zur Durchführung des Auftrages werden diese Kosten bei einem Rücktritt oder Storno durch den Auftraggeber jedenfalls zur Gänze in Rechnung gestellt.

4. Für den Fall, dass zur Erbringung der vereinbarten Leistung erforderliche behördliche Genehmigungen nicht erteilt werden, steht beiden Vertragsteilen ein Rücktrittsrecht zu, wobei der Auftraggeber, die bis dahin erbrachten Leistungen Schweighofer zu vergüten hat.

5. Schweighofer ist zum Rücktritt bzw. zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung berechtigt, wenn der Auftraggeber trotz Nachfristsetzung seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder wenn ohne Verschulden von Schweighofer Umstände eintreten, die zu erheblichen Erschwernissen führen oder eine Schädigung von Sachen und/oder Personen befürchten lassen und der Auftraggeber diese Umstände nicht innerhalb angemessener Frist beseitigen kann. In einem solchen Fall haftet Schweighofer keinesfalls für allfällige Schäden.

VII. Höhere Gewalt

1. Führt der Eintritt höherer Gewalt zu einer Unterbrechung der Arbeiten, werden die Parteien von ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag für die Zeit der Unterbrechung der Arbeiten frei. Wird im Falle des Eintritts höherer Gewalt die Erfüllung der Leistung auf Dauer gänzlich verhindert, so sind die Parteien berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Als höhere Gewalt gelten insbesondere folgende Ereignisse: Krieg, Verfügungen von höherer Hand, Sabotage, Streiks und Aussperrungen, Naturkatastrophen, geologische Veränderungen und Einwirkungen, Seuchen bzw. Pandemie einschließlich behördlicher Maßnahmen zur Eindämmung der Seuche bzw. Pandemie.

2. Jede Vertragspartei ist verpflichtet, unverzüglich nach dem Eintritt eines Falles höherer Gewalt der anderen Partei Nachricht mit allen Einzelheiten zu geben. Darüber hinaus haben die Parteien über angemessene, zu ergreifende Maßnahmen zu beraten.

VIII. Zahlungsbedingungen

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, sofern schriftlich nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, die von Schweighofer ausgestellte Rechnung sofort bei Erhalt ohne Abzug zu begleichen. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen des Auftraggebers ist ausgeschlossen, sofern diese Gegenforderungen nicht gerichtlich festgestellt oder von Schweighofer ausdrücklich anerkannt wurden.

2. Aufträge zu Geldüberweisungen müssen so zeitgerecht erteilt werden, dass der Geldbetrag bei Fälligkeit bereits am Konto von Schweighofer wertgestellt ist.

3. Im Fall des Zahlungsverzuges darf Schweighofer einen Pauschalbetrag von EUR 40,00 für Mahnspesen sowie Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz geltend machen.

4. Bei qualifiziertem Zahlungsverzug, also nach erfolgloser Mahnung, ist Schweighofer berechtigt, das (die) Gerät(e) ohne vorherige Bekanntgabe einzuziehen und alle übrigen Forderungen gegen den Auftraggeber vorzeitig fällig zu stellen. In einem solchen Fall stehen dem Auftraggeber keine wie immer gearteten Ersatzansprüche gegen Schweighofer zu.

5. Falls zwischen Angebotslegung und Ausführung Änderungen in der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers eintreten oder Umstände bekannt werden, welche die Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, ist Schweighofer berechtigt, entweder Vorauszahlungen zu verlangen oder vom Auftrag zurückzutreten.

6. Im Falle einer Insolvenzeröffnung über das Vermögen des Auftraggebers gilt ein vor Insolvenzeröffnung gewährtes Zahlungsziel nicht mehr. Nach Insolvenzeröffnung erbringt Schweighofer Leistungen nur noch gegen Vorauszahlung.

7. Im Falle der Säumnis kann Schweighofer ein Inkassobüro mit der Betreuung der offenen Forderung(en) beauftragen und diesem auch alle für die Betreuung erforderlichen Daten des Auftraggebers weitergeben. Für diesen Fall verpflichtet sich der Auftraggeber, die Betreuungskosten des Inkassobüros gemäß Verordnung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Gebühren der Inkassoinstitute, BGBl. Nr. 141/1996, zu vergüten.

8. Die Leistungen werden jener Gesellschaft verrechnet, die in der Auftragsbestätigung genannt ist. Nachträgliche Umfakturierung bedeuten keinen Aufschub des Zahlungsziels und der ursprünglichen Fälligkeit. Schweighofer ist berechtigt, für nachträgliche Umfakturierung einen Aufwandersatz zu verlangen.

IX. Datenschutz, Gerichtsstand, Sonstige Bestimmungen

1. Auftragsbezogene Kundendaten werden über EDV gespeichert, statistisch bearbeitet und intern an Mitarbeiter und bei Bedarf an Konzernunternehmen von Schweighofer übermittelt, wozu der Auftraggeber mit Unterzeichnung des Vertrages seine Einwilligung erteilt. Die vertrauliche Behandlung dieser Daten im Sinne der DSGVO ist dabei selbstverständlich gewährleistet. Der Auftraggeber willigt ausdrücklich ein, dass eine Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten, die er bekannt gegeben hat, durch Schweighofer für Zwecke des eigenen Marketings gegenüber dem Auftraggeber als Kunden (etwa durch Einrichtung einer Kundendatei, Versendung von Newsletter und Informationen, etc.) erfolgen kann.

Diese Einwilligung kann vom Auftraggeber jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

2. Es gilt österreichisches Recht (unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts). Für allfällige Streitigkeiten ist das die Handelsgerichtsbarkeit ausübende sachlich zuständige Gericht in Salzburg Stadt zuständig. Schweighofer ist aber berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem Sitz zu klagen. Auch bei Auslandsaufträgen gilt in jedem Fall österreichisches Recht.

3. Sollten einzelne Klauseln der Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus welchem Grund auch immer unwirksam oder nichtig sein, so werden davon die übrigen Bedingungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt wurde. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen als lückenhaft erweisen.

4. Von diesen AGB abweichende Bedingungen sowie Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von der Schriftform. Die Schriftform ist auch durch Übermittlung via FAX / E-Mail gewahrt. Mündliche Zusagen von und mündliche Absprachen mit Schweighofer Mitarbeitern, Subunternehmern oder Hilfspersonal sind nicht bindend.